

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-0141.51-20/297

Dresden,
3. August 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jörg Dornau (AfD)

Drs.-Nr.: 7/2895

Thema: Entsorgungs- und Gesundheitskosten von Nutztieren

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Durch welche Institutionen werden der Transport und die Entsorgung von durch Raubtiere, wie beispielsweise dem Wolf, verendeter Nutztiere im Freistaat bewerkstelligt?

Für den Transport und die Entsorgung verendeter Nutztiere für den gesamten Freistaat Sachsen ist der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Lenz verantwortlich. Alle zehn Landkreise und die drei Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen sind Mitglieder dieses Zweckverbandes.

Frage 2: Auf welcher Grundlage und in welcher Höhe bewegen sich die Verbringungs- und Entsorgungskosten der Überreste nachweislich von Wölfen gerissener Nutztiere seit 2017? (Bitte nach Jahresscheibe, Nutztierart und Kostenträger)

Grundsätzlich zahlt der Tierhalter die Entsorgungskosten gemäß Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen. Diese liegen derzeit bei Schaf und Ziege bei 2,00 EUR je Tierkörper.

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden (VwV Wolf), vom 12. Januar 2011, wurden im Zuge der Schadensausgleichzahlungen im Jahr 2017 anteilige Kosten für Transport und Entsorgung von durch Wölfen getöteten Schafen, Ziegen und Gatterwild in Höhe von 670,20 EUR ausgezahlt. Im Jahr 2018 waren es 219,00 EUR. Mit der am 13. Juli 2018 in Kraft getretenen Fassung der VwV Wolf ist die anteilige Erstattung der entsprechenden Kosten entfallen, da sie nicht mehr mit den europarechtlichen Vorschriften vereinbar ist.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 3: Auf welcher Grundlage und in welcher Höhe bewegen sich die Verbringungs- und Entsorgungskosten der Überreste von Nutztieren seit 2017, deren Riss durch den Halter behauptet bzw. beantragt jedoch nicht bestätigt wurde? (Bitte nach Jahresscheibe, Nutztierart und Kostenträger)

Wenn Schadenausgleichsanträge abgelehnt werden, erfolgt keine Schadensausgleichrechnung. Zudem erfolgt in der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Lenz keine separate statische Erfassung gerissener Tiere. Insofern liegen keine Daten zur Beantwortung der Frage vor.

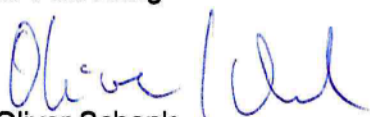
Frage 4: Können sächsische Tierhalter im gegenwärtigen System der Beitragsgemeinschaft der Sächsischen Tierseuchenkasse in die Situation kommen, dass Beihilfeleistungen in einer Periode erschöpft sind bzw. eingeschränkt bereitgestellt werden und wenn ja, welche Ursachen sind möglich?

Die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) erhebt jährlich Beiträge von beitragspflichtigen Tierhaltern in Sachsen. Gemäß Sächsischem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) § 23 Absatz 4 sind die Beiträge so zu bemessen, dass angemessene Rücklagen gebildet werden können. Hohe Beihilfezahlungen an Tierhalter können im Laufe des Haushaltsjahres durch unvorhergesehene Entschädigungsleistungen infolge des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen entstehen. Reichen die erhobenen Beiträge und die gebildeten Rücklagen zur Deckung solcher Entschädigungen nicht aus, kann die TSK höhere Beiträge im laufenden Jahr per Satzung festsetzen (§ 23 Absatz 7 SächsAGTierGesG).

Beihilfeleistungen der TSK werden anteilmäßig aus Beitragseinnahmen und Landeszuschüssen gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Oliver Schenk